



LEITFADEN RINGELTAUBE

betreffend Vergrämuungsmaßnahmen und letaler Entnahmen von Ringeltauben auf landwirtschaftlichen Kulturflächen zur Abwendung erheblicher Schäden gemäß der Oö. Federwildmanagementverordnung (Oö. FMVO)

Ringeltauben (*Columba palumbus*) sind in Oberösterreich flächendeckend verbreitet, weshalb von einem auf hohem Niveau stabilen und günstigen Erhaltungszustand ausgegangen wird. Durch diese hohe Individuenanzahl kommt es in Teilen Oberösterreichs insbesondere in den Frühjahrsmonaten immer wieder zu erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (zB Erbsen, Getreide, Mais, Raps, Soja).

Um in besonders betroffenen Gebieten erhebliche Schäden abzuwenden, sieht die Oö. FMVO unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Schonzeit für Ringeltauben vor und ermöglicht diese ein rasches Vorgehen mittels Vergrämuungsmaßnahmen und letaler Entnahmen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen.

Dieser Leitfaden soll eine praxisorientierte Hilfestellung bieten, um eine fachgerechte und den jagdrechtlichen Bestimmungen entsprechende Jagdausübung zu gewährleisten.

| Überblick |
|--|
| Schusszeit: 1. September – 31. Jänner Schonzeit: 1. Februar - 31. August |
| Abweichung von der Schonzeit betreffend Vergrämuungsmaßnahmen: 1. Februar - 31. August <ul style="list-style-type: none">• Juvenile und adulte Ringeltauben auf landwirtschaftlichen Kulturflächen zur Abwendung erheblicher Schäden• Einhaltung allgemeiner jagdrechtlicher Vorschriften• Einhaltung besonderer jagdrechtlicher Vorschriften nach der Oö. FMVO |
| Abweichung von der Schonzeit betreffend letale Entnahmen: 1. April - 31. August <ul style="list-style-type: none">• Juvenile Ringeltauben auf landwirtschaftlichen Kulturflächen zur Abwendung erheblicher Schäden• Einhaltung allgemeiner jagdrechtlicher Vorschriften• Einhaltung besonderer jagdrechtlicher Vorschriften nach der Oö. FMVO |

- **Juvenile Ringeltauben und adulte Ringeltauben** können anhand des Alters bzw. Aussehens unterschieden werden. Juvenile Ringeltauben weisen etwas dunklere Ständer (Beine) und deutlich dunklere Schnäbel auf und ihnen fehlt der große weiße Fleck auf beiden Seiten des Halses, welcher erst ab der 10. Lebenswoche deutlich ausgebildet ist.
- **Maßnahmen** sind Vergrämuungsmaßnahmen durch optische und akustische Hilfsmittel (Verscheuchung von Federwildarten, insbesondere durch Angstlaute, Drohnen, Fluggeräte, Knallschreckgeräte, Schreckschusspistolen, Vogelschreckballone oder Vogelscheuchdrachen) und letale Entnahmen (Tötung).
- **Landwirtschaftliche Kulturen** sind die in einer schadensanfälligen Entwicklungsphase befindlichen bzw. bereits von Schäden betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Einzelschläge bzw. bei Kleinstflächen, die Summe der in räumlichen Zusammenhang stehenden Einzelschläge), auf denen Erzeugnisse hervorgebracht werden, die der Gewinnung von Lebens- und Futtermitteln dienen.
- Ein **erheblicher Schaden** liegt vor, wenn
 - sich auf je 1 ha landwirtschaftlicher Kulturfläche mindestens 10 Ringeltauben, insgesamt jedoch mindestens 20 Ringeltauben (kritische Gruppengröße) auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche, über einen Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Tagen, nachweislich aufhalten, oder
 - dieser durch ein agrarfachliches Gutachten nachgewiesen wird.

Vom Eintritt eines erheblichen Schadens wird daher ausgegangen,

- wenn sich entweder eine gewisse Mindestanzahl an Ringeltauben auf der landwirtschaftlichen Kulturfläche aufhält (1. Alternative), oder
- (etwa wenn sich die erforderliche Mindestanzahl an Ringeltauben nicht auf der landwirtschaftlichen Kulturfläche befindet) dieser durch ein agrarfachliches Gutachten nachgewiesen wird (2. Alternative).

Die Erstellung dieses allfällig erforderlichen agrarfachlichen Gutachtens ist durch die Wildschadensberatungsstelle der Landwirtschaftskammer Oberösterreich (Telefon: 050/6902-1434, Mail: forst@lk-ooe.at) vorgesehen.

Vergrämungsmaßnahmen

- **Vergrämungsmaßnahmen:** hinsichtlich juveniler und adulter Ringeltauben
- **Vergrämungszeitraum:** 1. Februar - 31. August
- **Vergrämungsort:** nur auf landwirtschaftlichen Kulturflächen und
 - nur außerhalb eines Bereichs von 200 m rund um Nester;
 - nicht in verordneten Europaschutzgebieten, in denen Ringeltauben ausdrücklich vom Schutzzweck erfasst sind;
 - nicht in verordneten Naturschutzgebieten, in denen der Eingriff der rechtmäßigen Ausübung der Jagd bezogen auf Ringeltauben nicht gestattet wird oder in denen die rechtmäßige Ausübung der Jagd durchgehend oder zumindest teilweise untersagt ist;
 - nicht im gesamten Schutzgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen; und
 - nicht in einem Bereich von 100 m um die zuvor genannten Schutzgebiete.
- **Befugte Personen:** Betroffene (Eigentümer:innen, Pächter:innen, sonstige Bewirtschafter:innen der landwirtschaftlichen Kulturflächen) oder beauftragte Personen (Jäger:innen mit gültigen jagdlichen Legitimationen).

Letale Entnahmen

- **Letale Entnahmen:** ausschließlich hinsichtlich juveniler Ringeltauben. Adulte Ringeltauben dürfen nicht bejagt werden. Paarweise anzutreffende Ringeltauben sind zu schonen.
- **Entnahmezeitraum:** 1. April - 31. August
- **Entnahmeort:** wie oben (Vergrämungsort)
- **Befugte Personen:** Jäger:innen mit gültigen jagdlichen Legitimationen
- **Jagdmethoden:** Ansitzjagd und Pirschjagd
- **Keine Streuwirkung:** Es ist zu gewährleisten, dass durch eine Schussabgabe nur das konkret angesprochene Exemplar getroffen wird und andere Tiere weder verletzt noch getötet werden.

„**Keine Streuwirkung**“ bedeutet nicht den Ausschluss eines Schrotschusses per se. Für den Fall, dass eine Bejagung juveniler Ringeltauben mit der Büchse nicht möglich ist (etwa mangels Kugelfangs und einer damit verbundenen Gefahr für das Leben und die Sicherheit von Menschen), ist auch eine Bejagung mittels Schrotschusses von der Oö. FMVO rechtlich gedeckt. Bei der Bejagung mittels Schrotschusses darf es jedoch nicht dazu kommen, dass neben den konkret angesprochenen juvenilen Ringeltauben auch noch weitere nicht zulässig bejagbare Tiere (etwa adulte Ringeltauben, Hohltauben oder Haustauben) verletzt oder getötet werden.

- Als **ultima ratio** kommen letale Entnahmen nur dann in Betracht, wenn
 - diese für die Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich sind,
 - es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, und
 - zumindest drei Vergrämungsmaßnahmen erfolglos waren bzw. diese tatsächlich unmöglich sind.

Andere Lösungen sind zB Schutzvorkehrungen durch physische Barrieren (Abwehrzäune, Überspannungen, Abdeckungen, Randnetze, Zäunungen, ...) oder Vergrämungsmaßnahmen.

Als Vergrämungsmaßnahmen kommen optische und akustische Hilfsmittel wie das Vertreiben, Verscheuchen oder Vergrämen durch etwa Vogelschreckballone, Reflektoren, Flatterbänder, Lärminstrumente, Knallschreckgeräte oder Schreckschusspistolen in Betracht.

- Die letale Entnahme hat **weidgerecht** und unter Einhaltung der **jagdrechtlichen Vorschriften** zu erfolgen. Sie setzt die vorherige präzise Beobachtung, genaue Identifizierung und Beurteilung der altersbedingten Unterscheidungsmerkmale (**Ansprechen**) voraus.
- **Vor einer letalen Entnahme – Informationseinholung:** Bevor es zu einer letalen Entnahme von juvenilen Ringeltauben kommt, bedarf es einer Informationseinholung über das (noch offene) Entnahmekontingent auf der Internetseite des Landes Oberösterreich (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/541664.htm>). Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmekontingent zur Zeit der letalen Entnahme noch nicht ausgeschöpft ist, löst die entsprechende Berechtigung aus.
- **Nach einer letalen Entnahme – Entnahmemitteilungspflicht:** Jede letale Entnahme ist der Landesregierung unverzüglich („ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell als möglich“) zu melden und auf deren Verlangen entsprechend nachzuweisen.

▪ Die Entnahmemitteilung hat durch eine Einmeldung in der JADA (Jagdapplikation des Landes Oberösterreich) zu erfolgen. Ähnlich des JADA-Einmeldesystems für Fischotter gibt es ab dem 1. April 2025 ein JADA-Einmeldesystem für Ringeltauben, im Rahmen dessen Angaben zur letalen Entnahme von Ringeltauben (Jägerin/Jäger, Entnahmeort, Entnahmezeit, Jagdausübung, Anzahl erlegter juveniler Ringeltauben) zu machen sind.

▪ Die Entnahmemitteilung hat aus dem Grund unverzüglich zu erfolgen, weil ansonsten ein aktuelles Entnahmekontingent (auf der Internetseite des Landes Oberösterreich) nicht abgebildet werden kann und es zu einer letalen Entnahme über das zulässige Entnahmeausmaß hinaus kommen könnte.

▪ Wird eine entsprechende Entnahmemeldung zu juvenilen Ringeltauben in der JADA gemacht, ist eine weitere Meldung im Rahmen der monatlichen Meldepflicht hinsichtlich sonstiger Wildarten (§ 46 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024) nicht mehr erforderlich.

▪ Dieses zusätzliche JADA-Einmeldesystem ist nur für die Entnahmeperiode von 1. April - 31. August vorgesehen, innerhalb welcher nur juvenile Ringeltauben auf landwirtschaftlichen Kulturflächen zur Abwendung erheblicher Schäden letal entnommen werden dürfen. Außerhalb dieses Zeitraums haben die Abschussmeldungen zu Ringeltauben monatlich gemäß dem bekannten System zu erfolgen.

Entnahmekontingent

Das Entnahmekontingent für Ringeltauben umfasst für den Entnahmezeitraum 1. April - 31. August 2025 insgesamt **2249** Individuen (Beurteilungsstufe III der Anlage 6 zur Oö. FMVO). Es unterteilt sich in ein Bezirks- und ein Landesvorbehaltskontingent.

1. Bezirkskontingent – Kontingent B (70 % – 1574 Individuen)

Die Aufteilung auf die jeweiligen Bezirke erfolgt auf Basis der Soja- und Maisanbauflächen in Oberösterreich aus dem Jahr 2023. Das Entnahmekontingent für den jeweiligen Bezirk gilt solange, bis dieses erschöpft ist und die Ampel auf der Internetseite des Landes Oberösterreich rot leuchtet (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/541664.htm>). Ab diesem Zeitpunkt sind im jeweiligen Bezirk keine letalen Entnahmen juveniler Ringeltauben auf Grundlage des Kontingents B mehr zulässig.

2. Landesvorbehaltskontingent – Kontingent A (30 % – 675 Individuen)

Sollte das Kontingent B im jeweiligen Bezirk bereits erschöpft sein, jedoch die Erforderlichkeit einer zusätzlichen letalen Entnahme zum allfälligen Ausgleich zwischen den Bezirken oder zur Abwendung erheblicher Schäden (zB Sonderentnahmen für Spezialkulturen im Gemüseanbau) bestehen, können – über ein begründetes Ansuchen des jeweiligen Bezirksjägermeisters – durch die Landesregierung im Rahmen des Kontingents A weitere Entnahmen freigegeben werden. Daher kann es zu einer Erhöhung eines Bezirkskontingents durch die Landesregierung kommen und die Ampel auf der Internetseite des Landes Oberösterreich für diesen Bezirk wieder grün geschaltet werden. Letale Entnahmen sind dann wieder nur solange zulässig, bis das Kontingent erneut erschöpft ist und die Ampel rot leuchtet.

| Bezirk | Ringeltaubenkontingent | |
|---|-------------------------|-----------------------------------|
| 1. April – 31. August 2025 | | |
| 2249 Individuen gemäß der Beurteilungsstufe III | | |
| | Bezirkkontingent (70 %) | Landesvorbehaltskontingent (30 %) |
| | 1574 | 675 |
| Braunau | 188 | 675 |
| Eferding | 65 | |
| Freistadt | 50 | |
| Gmunden | 43 | |
| Grieskirchen | 169 | |
| Kirchdorf | 87 | |
| Linz-Land | 140 | |
| Linz-Stadt | 4 | |
| Perg | 102 | |
| Ried | 145 | |
| Rohrbach | 50 | |
| Schärding | 134 | |
| Steyr-Land | 78 | |
| Steyr-Stadt | 2 | |
| Urfahr-Umgebung | 61 | |
| Vöcklabruck | 89 | |
| Wels-Stadt | 8 | |
| Wels-Land | 159 | |

3. Anrechnung von Zwangsabschusszahlen auf das Ringeltaubenbezirkkontingent

Vor Inkrafttreten der Oö. FMVO (vor dem 14. März 2025) von Bezirksverwaltungsbehörden rechtskräftig angeordnete Zwangsabschüsse, die sich auf einen Abschusszeitraum nach Inkrafttreten der Verordnung (nach 14.03.2025) beziehen, sind auf das jeweils vorgesehene Bezirkkontingent der Oö. FMVO anzurechnen, soweit die in den Bescheiden vorgesehenen Entnahmekontingente noch nicht ausgeschöpft sind. Das Kontingent B vermindert sich daher im jeweiligen Bezirk um die im Zwangsabschussbescheid angeordnete Abschusszahl.

Die jeweiligen Bezirksjägermeister sowie Jagdausübungsberechtigten, für deren Bezirk bzw. Jagdgebiet solche rechtskräftig angeordneten Zwangsabschüsse gelten, sind angehalten, diese Anrechnung auf das Kontingent B zu berücksichtigen und entsprechendes auch den im jeweiligen Jagdgebiet befindlichen Jägerinnen und Jägern sowie Betroffenen von landwirtschaftlichen Kulturflächen mitzuteilen.

4. Subsidiarität von Zwangsabschussbescheiden

Die Oö. FMVO sieht die Möglichkeit vor, unmittelbar auf Grundlage der Bestimmungen im Zeitraum von 1. April - 31. August letale Entnahmen von juvenilen Ringeltauben zur Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturflächen vorzunehmen. Als primärer Rechtsbehelf zur letalen Entnahme dient die Oö. FMVO. Solange das Ringeltaubenentnahmekontingent gemäß der Verordnung noch nicht ausgeschöpft ist, sind Abschüsse auf Grundlage von Zwangsabschussbescheiden seitens Bezirksverwaltungsbehörden daher nachrangig.

Für den Fall, dass das Entnahmekontingent (1. Kontingent B und 2. Kontingent A) im jeweiligen Bezirk gemäß der Oö. FMVO erschöpft wird, jedoch die Erforderlichkeit weiterer letaler Entnahmen in einem Jagdgebiet besteht, kann als sekundärer Rechtsbehelf ein Zwangsabschuss von Ringeltauben bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angeregt werden. Im Rahmen des seitens der Behörde zu führenden Ermittlungsverfahrens werden jedoch die bereits auf Grundlage der Oö. FMVO getätigten letalen Entnahmen entsprechend berücksichtigt werden und wird betreffend der Notwendigkeit einer zusätzlichen Bejagung ein strenger Maßstab anzulegen sein.

Verfahrensschritte zur letalen Entnahme – Übersicht

1. **Freies Entnahmekontingent?** (→ Internetseite Land Oberösterreich)
2. **Ausreichende Anzahl von Ringeltauben auf landwirtschaftlicher Kulturfläche** (→ Dokumentation) oder **agrarfachliches Gutachten** (→ Landwirtschaftskammer Oberösterreich)
3. 3 erfolglose **Vergrämungsmaßnahmen** (→ Dokumentation)
4. **Letale Entnahme** juveniler Ringeltauben auf landwirtschaftlicher Kulturfläche
5. Unverzügliche **Entnahmemitteilungspflicht** (→ JADA)

Kontakt für allfällige Fragen

Mag. Elisabeth Ebner

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1 (LDZ)

Telefon: (+43 732) 77 20-118 06

Fax: (+43 732) 77 20-211 798

E-Mail: elisabeth.ebner@ooe.gv.at

Büro: lfw.post@ooe.gv.at

Internetseite: www.land-oberoesterreich.gv.at